

Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
ÄNDERUNG Nr. 019
„Solarpark Engelswies Inzigkofen II“**

IM PARALLELVERFAHREN

zum Bebauungsplan
„Erweiterung Solarpark Engelswies“

Begründung – Entwurf

Plandatum: 28.03.2024

Aufgestellt
Hermaringen,

Anerkannt und ausgefertigt
Sigmaringen,

-nach Feststellungsbeschluss-

.....
Dipl.-Ing (FH) Sandra Gansloser, M.Eng.
Stadtplanerin (akbw)

-nach Feststellungsbeschluss-

....., Vorsitzender



GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Ingenieurbüro Gansloser
GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen
Telefon: 07322 - 9622-0
Telefax: 07322 - 9622-50



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Projektnummer 223.10994.00

Bearbeitung:

Martin Todtenhaupt

B. Sc. Geographie



INHALTSVERZEICHNIS

A	ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
B	EINORDNUNG IN ÜBERGEORDNETE PLANUNG	4
C	LAGE, NUTZUNG UND GRÖßE DES PLANGEBIETES	6
D	FLÄCHENVERÄNDERUNG	7
E	HINWEISE	7



GANSLÖSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 4

A ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Inzigkofen möchte der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Engelswies ermöglichen.

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes auf den Flurstücken 1405 und 1406, jeweils Gemarkung Engelswies, wie es für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig ist, zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Sigmaringen stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Landwirtschaft dar. Das Vorhaben ist somit nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt, weshalb dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss. Hierbei wird Fläche für Landwirtschaft zu Sonderbaufläche.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 4,9 ha und liegt zwischen Engelswies und Langenhart, angrenzend an den bestehenden „Solarpark „Engelswies“.

Der im Flächennutzungsplan zu ändernde Bereich umfasst den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Engelswies". Aufgrund möglicher FFH-Mähwiesen auf Teilflächen der Flurstücke 1405 und 1406, jeweils Gemarkung Engelswies, wurde dieser Geltungsbereich zwischenzeitlich angepasst.

Da die Abgrenzungen und die Detailschärfe im Flächennutzungsplan jedoch nicht parzellenscharf erfolgt und um eine spätere erneute Änderung des Flächennutzungsplans zu vermeiden, soll die landwirtschaftliche Fläche zwischen neu in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan und dem im Norden bereits dargestellten Sondergebiet ebenso geändert werden. So entsteht eine zusammenhängende Sondergebietsfläche ohne Lücken.

B EINORDNUNG IN ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Landesentwicklungsplan 2002

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet Inzigkofen, welches gemäß Landesentwicklungsplan 2002 in der Raumkategorie „ländlicher Raum im engeren Sinne“ ausgewiesen wird.

Durch Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Versorgung mit regenerativer Energie gesichert und gefördert. Der Verbrauch von Naturgütern und Rohstoffen kann reduziert werden, den Bedürfnissen künftiger Generationen wird entsprochen. Es wird ein bereits umgesetzter Solarpark erweitert. Im Rahmen der Planung wird so eine Abrundung der bestehenden Solarparkfläche erreicht. Dem Ziel 4.2.2 und Grundsatz 4.2.5 einer verstärkten Nutzung regenerativer Energie gemäß Landesentwicklungsplan 2002 somit Rechnung getragen.



GANSLÖSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 5

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (2020)

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Vorranggebiete.

Gemäß Raumnutzungskarte der Regionalplanfortschreibung 2020 wird das Wäldchen nordöstlich des Plangebietes als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen. In dieses wird nicht eingegriffen.

Ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen überlagert den Standort (PS 3.3.2). Hiernach sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen könnte ausgeschlossen. Das Plangebiet liegt bereits im Wasserschutzgebiet „Kaltenbrunnenwiesen/Pault (neu)“ (festgesetzt am 29.09.2017), so dass die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans und die damit verfolgte künftige Nutzung der Fläche für Photovoltaikanlagen steht hiermit nicht im Konflikt. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Es werden weder regionale Grünzüge (Ziel PS 3.1.1 Regionalplan 2020) oder Grünzäsuren (Ziel PS 3.1.2 Regionalplan 2020) noch Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Ziel PS 3.3.1 Regionalplan 2020) sowie für Naturschutz und Landschaftspflege oder für besondere Waldfunktionen (Ziele PS 3.2.1 und PS 3.2.2 Regionalplan 2020) überplant bzw. beeinträchtigt.

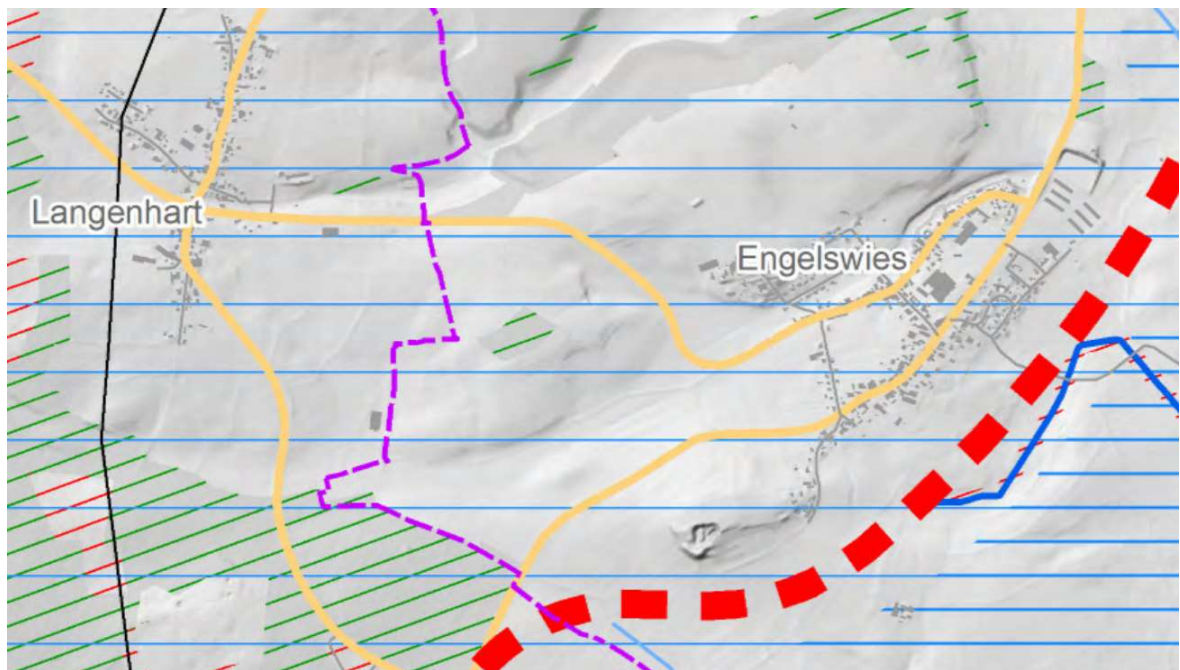


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Region Bodensee-Oberschwaben (2020)
(Quelle: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben)



Teilregionalplan Energie (Entwurf für 1. Anhörung)

Aktuell erstellt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den Teilregionalplan Energie auf. Dieser durchläuft derzeit das Beteiligungsverfahren und hat den Entwurfsstand vom 08.12.2023.

Im Teilregionalplan Energie wird das Plangebiet sowie die nördlich, nordwestlich und westlich angrenzende Flächen als Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik – ohne rechtliche Wirkung, und, gemäß Grundsatz PS 4.2.3, als Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt.

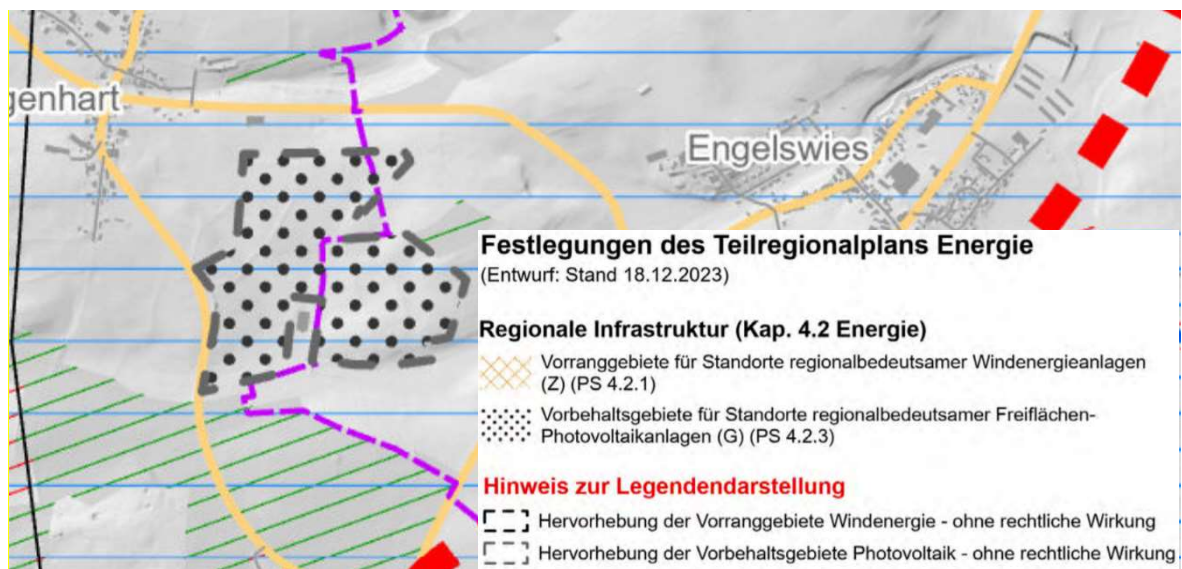


Abbildung 2: Auszug aus dem Teilregionalplan Energie (Entwurf für 1. Anhörung vom 8.12.2023) (Quelle: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben)

C LAGE, NUTZUNG UND GRÖÖE DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1405 und 1406, jeweils Gemarkung Engelswies und hat eine Größe von ca. 4,9 Hektar. Er befindet sich ca. 1 km westlich von Engelswies, nördlich der Bundesstraße 313, südlich der K 8217, zwischen Engelswies und Langenhart.

Die Flurstücke der Änderung werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände fällt Richtung Süden- Südwesten, hin leicht ab.

Im Gebiet sind nicht offiziell kartierte FFH-Mähwiesen (nördlicher Bereich der geplanten Sonderbaufläche) vorhanden.

Im Norden und Westen grenzt der Bebauungsplan „Solarpark Engelswies“ an. Im Süden und Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nordöstlich befindet sich ein Wäldchen.

Durch das Plangebiet verläuft eine 21-kV-Freileitung der Netze BW.



GANSLÖSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 7

D FLÄCHENVERÄNDERUNG

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden 4,9 ha Fläche für Landwirtschaft zu 4,9 ha Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaiknutzung“.

E HINWEISE

Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet „WSG Kaltenbrunnenwiesen / Pault (neu)“ (Nr. 437093).

Bodenfunde (§ 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Hangenden-Bankkalke-Formation.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.